

Richtlinie

„Förderaktion für Seniorinnen und Senioren zum Umbau von altersgerechten Nasszellen“

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2015 die Richtlinie über die Förderung des Umbaus von altersgerechten Nasszellen geändert.

Die Richtlinie für die Förderung lautet nun so:

1) Gegenstand und Ziel der Förderung:

- 1.1. Die Stadtgemeinde Innsbruck fördert den Umbau von altersgerechten Nasszellen für Innsbrucker Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung bei Vorliegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung.
- 1.2. Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Förderaktion alle zwei Jahre und nimmt dabei auf die finanziellen Rahmenbedingungen Rücksicht.
- 1.3. Ziel ist es durch den Umbau von bestehenden Nasszellen den Verbleib älterer Menschen und Menschen mit Behinderung in ihren eigenen vier Wänden möglichst lange sicherzustellen. Damit soll sich das Verweilen in Wohn- und Pflegeheimen vermeiden bzw. zumindest merklich verzögern lassen.

2) Grundvoraussetzungen:

Die einmalige Förderung der Stadt Innsbruck können Menschen beantragen, die:

- 2.1. Eine Förderung des Landes Tirol gemäß den Bestimmungen des Merkblattes „Behinderten- und seniorengerechte Maßnahmen (Neubau und Sanierung)“ [MBL-6](#) erhalten.
- 2.2. Eine bestehende Wohnung in Innsbruck mit Hauptwohnsitz bewohnen (Miete oder Eigentum) und
- 2.3. Einen Innsbrucker SeniorInnenausweis bzw. einen Behindertenausweis (wegen dauernd eingeschränkter Mobilität) besitzen.
- 2.4. Einkommens-Grenzen entfallen zumindest bis 31.12.2015 (siehe Bestimmungen des Pkt. 2.4.2 der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirols i.d.g.F., https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbauforderung/downloads/ws-richtlinie_1-1-2015.pdf

3) Art und Ausmaß der Förderung

- 3.1. Die Förderung des Umbaus erfolgt unter der Voraussetzung der Einhaltung der städtischen technischen Richtlinie.
- 3.2. Der Einmalzuschuss beträgt 35% der förderbaren Gesamtbaukosten, max. 3.500,- je Umbau einer Nasszelle.
- 3.3. Die Stadt Innsbruck fördert bewusst zusätzlich zur Landesförderung ohne Gegenverrechnung. Ebenso bleiben allenfalls zusätzlich gewährte Förderungsmittel nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz grundsätzlich unberücksichtigt.
- 3.4. Die Summe aller Förderungen darf die Gesamtbaukosten der Investition nicht übersteigen. Um den die Investitionskosten übersteigenden Betrag würde die städtische Förderung gekürzt.

4) Einbringen des Antrags:

Interessierte Personen können den Antrag auf die Förderung mit Formblatt einbringen.

Die Anträge sind bitte zu richten an:

**Stadt Innsbruck
Magistratsabteilung IV/Wohnungsservice
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck**

oder digital signiert an post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at.

Dem Antrag sind die saldierten Rechnungen (in Kopie) anzuschließen.

Die Rechnungsdaten dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als 18 Monate sein.

5) Erledigung:

- 5.1. Die Stadt Innsbruck überweist die Förderung nach interner Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der städtischen Richtlinie. Die Voraussetzungen dafür finden sich unter Punkt 3) und 4). Die Überweisung erfolgt nur auf ein Konto im Inland. Die entsprechende IBAN und BIC-Nummer muss im Antrag angeführt sein.
Für Personen mit Einkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagen-Richtsatzes kann die Förderung auf Wunsch auch direkt an die ausführende Firma überwiesen werden. Für diesen Kostenteil ist daher kein Nachweis der Vorauszahlung nötig.
- 5.2. Die Stadt Innsbruck behält sich vor, vor und nach der Auszahlung der Förderung Kontrollen in Form von Stichproben an Ort und Stelle vorzunehmen.

- 5.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Durch das Einbringen des Antrages erwachsen der Stadt Innsbruck keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- 5.4. Bei unwahren Angaben über die Förderungsvoraussetzung müssen die angewiesenen Beträge zur Gänze zurückgezahlt werden. Bei Widerruf bereits geleisteter Förderungsmittel ist der von der Stadt ausbezahlte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3% über der jeweils geltenden Bankrate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung binnen der von der Stadt vorgeschriebenen Frist (zwei Monate ab Widerruf) rück zu überweisen.
- 5.5. Bezüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben verweisen wir auf die §§ 146 und 147 Strafgesetzbuch.

6) Schluss- und Übergangsbestimmung:

- 6.1. Die gegenständliche Förderungsrichtlinie tritt mit 1. September 2015 in Kraft.
- 6.2. Die Förderung für Badumbauten, die nachweislich (Rechnungs- und Zahlungsdatum) im Jahre 2015 vor Inkrafttreten der geänderten Förderungs-Richtlinie durchgeführt wurden, kann bis Jahresende 2015 (Einreichdatum) nach den vor 1. September 2015 gültigen Richtlinien erfolgen.